

Wegleitung zum 120%-Care-Grant

Allgemeine Hinweise und Grundsätze

Am 18. Februar 2020 hat die Universitätsleitung das Reglement zum 120%-Care-Grant für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden verabschiedet und seither schrittweise eine Ausweitung auf weitere Personenkategorien beschlossen: Assistenzdozentinnen und -dozenten mit Tenure Track, Dozentinnen und Dozenten in einer befristeten Qualifikationsphase oder in den ersten fünf Jahren einer Festanstellung sowie Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track.

Der Care-Grant ermöglicht es Nachwuchsforschenden mit Betreuungspflichten, die 80%-100% angestellt sind (siehe Abschnitt 7 des 120%-Care-Grant-Reglements), ihren Beschäftigungsgrad vorübergehend auf mindestens 60% zu reduzieren.

Zur Übernahme von Aufgaben, die aufgrund der Reduktion des Beschäftigungsgrades nicht wahrgenommen werden können, wird eine Supportperson angestellt. Das Institut stellt für die Anstellung der Supportperson die durch die Reduktion frei gewordenen Punkte zur Verfügung (20% der Person, die reduziert), die Universitätsleitung steuert Matching Funds im selben Umfang bei.

Antragsberechtigte Personen (Art. 1 und 3 Reglement 120%-Care-Grant)

Antragsberechtigt sind Personen, die nachweislich den Hauptteil der Betreuung von nahen Familienangehörigen leisten. Als nahe Familienangehörige werden definiert: eigene Kinder, Kinder, welche im gleichen Haushalt leben, verheiratete oder eingetragene Partnerinnen und Partner oder Partnerinnen und Partner, die im gleichen Haushalt leben, Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Partnerinnen und Partner, Eltern der Partnerinnen und Partner, die im gleichen Haushalt leben, Grosseltern, Enkel und Geschwister (siehe Ziffer C.2 des Merkblatts Vereinbarkeit Beruf und Familie des Personalamts des Kantons Bern vom 1. Januar 2018, verfügbar nur auf Deutsch und Französisch).

Folgende Anstellungskategorien sind antragsberechtigt:

- Postdoktorandinnen und Postdoktoranden mit Betreuungspflichten, die gemäss Postdoc-Reglement 80-100% angestellt sind und über mindestens 50% Protected Research Time (PRT) und eine Postdoc-Vereinbarung verfügen.
- Postdoktorandinnen und Postdoktoranden mit Dienstleistungsaufgaben im medizinischen und tiermedizinischen Bereich mit Betreuungspflichten, die gemäss

Postdoc-Reglement 80-100% angestellt sind und über mindestens 20% PRT (Postdoc-Reglement Abschnitt 7, Punkt 2) und eine Postdoc-Vereinbarung verfügen.

- Assistentinnen/Assistenten I und Oberassistentinnen/Oberassistenten mit Betreuungspflichten, falls sie über die gleichen Anstellungsbedingungen wie Postdoktorierende verfügen, d.h. Anstellungsgrad 80-100%, PRT mind. 50%, Postdoc-Vereinbarung.
- Assistenzärztinnen und Assistenzärzte mit Betreuungspflichten, falls sie über die gleichen Anstellungsbedingungen wie Postdoktorierende mit Dienstleistungsaufgaben im medizinischen und tiermedizinischen Bereich verfügen, d.h. Anstellungsgrad 80-100%, PRT mind. 20%, Postdoc-Vereinbarung.
- Assistenzdozentinnen und -dozenten mit Tenure Track sowie Dozentinnen und Dozenten, die einen Anstellungsgrad von 80 bis 100% haben, sich in einer befristeten Qualifikationsphase oder in den ersten fünf Jahren einer Festanstellung befinden und deren Qualifikationsziele von der zuständigen Evaluationskommission bei Assistenzdozenturen mit Tenure Track resp. der verantwortlichen Organisationseinheit bei Dozenturen durch ein Bestätigungsschreiben dokumentiert sind.
- Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track, die einen Anstellungsgrad von 80 bis 100% haben und deren Qualifikationsziele durch ein Bestätigungsschreiben von der zuständigen Evaluationskommission bei Assistenzprofessuren mit Tenure Track resp. der verantwortlichen Organisationseinheit bei Assistenzprofessuren ohne Tenure Track dokumentiert sind. Bitte beachten Sie, dass eine Reduktion des Beschäftigungsgrads von Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track durch die Universitätsleitung genehmigt werden muss. Ein entsprechendes Gesuch ist via Dekanat an die Personalabteilung, Bereich Professuren, zu senden.

Nicht antragsberechtigt sind Personen, die durch den SNF finanziert sind und denen beim SNF ein eigenes Förderinstrument zur Vereinbarkeit von Karriere und Care-Aufgaben zur Verfügung steht ("[Flexibility Grant](#)").

Supportperson (Art. 4 Reglement 120%-Care-Grant)

Die Supportperson übernimmt Arbeiten, die im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext der antragstellenden Person unmittelbar notwendig für eine akademische Karriere sind. Die Tätigkeiten, für die eine Supportperson angestellt wird, müssen in der Postdoc-Vereinbarung bei Postdoktorierenden und Assistierenden mit Anstellung vor dem 1. August 2019 oder einem separaten Bestätigungsschreiben bei Assistenzdozierenden, Dozierenden und Assistenzprofessorinnen und -professoren festgehalten sein.

Die möglichen Arbeiten, welche die Supportperson übernimmt, sind vielfältig und abhängig vom jeweiligen wissenschaftlichen Kontext, z.B. Laborarbeit, Datensammlung und Datenauswertung, Quellenarbeit, Transkription, Lehre, Betreuung von Studierenden. Die Arbeiten können entweder mit dem Forschungsprojekt der antragsstellenden Person verknüpft sein oder Lehrtätigkeiten oder weitere Arbeiten am Institut umfassen, denen die antragsstellende Person aufgrund der reduzierten Tätigkeit nicht nachkommen kann. Bei der Evaluation der Anträge wird darauf geachtet, dass Institute das Instrument nicht missbräuchlich für die Finanzierung von allgemeinen Institutsaufgaben verwenden.

Je nach Bedarf können die Arbeiten auch auf mehr als eine Supportpersonen aufgeteilt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

u^b

Verfahren (Art. 5 und 6 Reglement 120%-Care-Grant)

Die Ausschreibung der Fördermittel erfolgt viermal jährlich durch das Vizerektorat Forschung (1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember). Die Fristen für die Gesuchseinreichung werden via Website des Vizerektorats Forschung kommuniziert. Die Bedingungen der Fristsetzung erfolgen in Anlehnung an die Praxis des SNF, das heisst, ist der letzte Tag der Frist oder der Stichtag ein Samstag, Sonntag oder ein vom Bundesrecht anerkannter Feiertag, so endet die Frist am beziehungsweise verschiebt sich der Stichtag auf 17.00h Schweizer Lokalzeit am nächstfolgenden Werktag (vgl. Allg. Ausführungsbestimmungen des SNF, Abschnitt 1.15).

Gesuche werden von einem eigens dafür eingesetzten Ausschuss beurteilt. Der Ausschuss beurteilt die Gesuche abschliessend innert Monatsfrist.

Gesuchstellung (Art. 7 Reglement 120%-Care-Grant)

Neben dem durch die antragstellende Person ausgefüllten Gesuchformular sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

1. Postdoc-Vereinbarung bei Postdoktorierenden und Assistierenden mit Anstellung vor dem 1. August 2019 oder separates Bestätigungsschreiben bei Assistenzdozierenden, Dozierenden und Assistenzprofessorinnen und -professoren. Das separate Bestätigungsschreiben muss die folgenden Angaben enthalten:

- Zielsetzung der Anstellung (Qualifikationsziele)
- Zeitraum der Anstellung
- Gliederung, Meilensteine der Anstellung
- Rahmenbedingungen der Anstellung (z.B. bestehende Unterstützung durch Mitarbeitende in Projekten oder in der Lehre, Protected Research Time, Lehrverpflichtung?)

2. Zusätzlich ist ein Schreiben des Instituts/Zentrums beizulegen. Dieses muss folgende Angaben enthalten:

- Dauer der Reduktion des Beschäftigungsgrads (BG), Umfang der reduzierten Stellenprozente und des BG der angestellten Supportperson
- Inhalt der Aufgaben, die durch die Supportperson übernommen werden
- Art der Anstellung der Supportperson (LaborantIn, DoktorandIn, Lehrbeauftragte, wiss. MA, etc.)
- Bestätigung über Eigenmittel des Instituts

Es empfiehlt sich, **vor der Antragstellung** im Sekretariat des jeweiligen Institutes Auskunft zur Verwendung der Personalpunkte entsprechend der Qualifikation der Unterstützungsperson einzuholen. Die Uni-interne Seite zu [Qualifikationsfunktionen](#) bietet eine Übersicht über die verschiedenen Anstellungsmöglichkeiten und das [Formular der Personalabteilung](#) bietet auf Seite 3 eine Übersicht über die entsprechenden Personalpunkte bei einer Anstellung zu 100%.

Finanzierung (Art. 8 Reglement 120%-Care-Grant)

Pro Gesuch werden max. 20 Stellenprocente für max. 12 Monate gesprochen. Grundlage für die Berechnung der 20 Stellenprocente ist das Gehalt der antragstellenden Person.

Es ist möglich, einen 120%-Care-Grant zwei Mal à 12 Monate in Anspruch zu nehmen. Es ist hierfür eine erneute Antragstellung notwendig.

Voraussetzung ist, dass von der verantwortlichen Organisationseinheit Matching Funds im selben Ausmass beigesteuert werden, die durch die Pensenreduktion frei werden.